

**2. Änderung
der Satzung zur Regelung der Entschädigung der
Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen
(- Entschädigungssatzung -)
vom 23.07.2020**

Der Landkreis Freising ändert die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen vom 23.07.2020 aufgrund Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO, BayRS 2020-3-1-I) in der Fassung vom 23.12.2019 wie folgt:

1. In § 7 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - (1) ...
 - (2) Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die von einem Kreisgremium mit der Wahrnehmung bestimmter ehrenamtlicher Aufgaben betraut worden sind, erhalten eine von dem beschließenden Kreisgremium der Höhe nach festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung, die auch pauschal abgegolten werden kann. Im Falle einer pauschalen Entschädigung ist der persönliche und sachliche Aufwand des Beauftragten, der diesem im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung entsteht, vollumfänglich abgegolten. Eine weitere Entschädigung aufgrund einer anderen Regelung in dieser Satzung ist hiervon unberührt.

2. Diese Änderungssatzung tritt am 30.6.2023 in Kraft.

Freising, den 29.6.2023

Gez.

Helmut Petz
Landrat